II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1977

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(77/392/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut von Rot- und Weißklee von feinblättrigen Sorten, das den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, ist 1976 im Vereinigten Königreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung dieses Landes nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut", das allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, Saatgut der obengenannten Art einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem erscheint es angebracht, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, das Vereinigte Königreich mit Saatgut, das den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht, zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es für das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 60 Tonnen Saatgut von Rotklee (Trifolium pratense L.) der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung und bis zu 40 Tonnen „Handelssaatgut", das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich des Höchstanteils an hartschaligen Körnern nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen :

a) der Höchstanteil der hartschaligen Körner übersteigt nicht 40 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt die folgenden Angaben :

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

— „Höchstanteil an hartschaligen Körnern 40 %",
— „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

(2) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1977 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 10 Tonnen Saatgut von Weißklee (Trifolium repens L.) von feinblättrigen Sorten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung, das die Anforderungen der Anlage II zur Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht erfüllt, unter folgenden Voraussetzungen zum Verkehr zuzulassen : -

a) die Mindestkeimfähigkeit beträgt mindestens 70 % der reinen Körner ;

b) das amtliche Etikett trägt die folgenden Angaben :
— „Keimfähigkeit ... %",
— „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den gleichen in Artikel 1 vorgesehenen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 100 Tonnen Saatgut von Rotklee und bis zu 10 Tonnen Saatgut von Weißklee zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Dezember 1977 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Mai 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH